



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17 [REDACTED]
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
[REDACTED]

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Telegramm Dr. Emily Haber**
BEZUG Ihre Anfrage vom 19.02.2022, Unsere Empfangsbestätigung vom
21.02.2022
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 077-2022 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG
IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 3. März 2022

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie beantragen mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) die Übersendung des „Telegramm der US Botschafterin in Washington, das in folgendem Artikel des ZDF erwähnt wird [1] und vermutlich am 02.02.2022 oder kurz davor telegraphiert worden ist“.

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es bei den Vereinigten Staaten von Amerika um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Die Vereinigten Staaten sind für die Bundesrepublik wichtigster Partner außerhalb Europas. Vor allem die enge sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten ist Grundpfeiler einer robusten europäischen Sicherheitsarchitektur. Im Falle eines Bekanntwerdens der Unterlagen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für diese diplomatischen Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Vorliegend ist das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinigten Staaten von Amerika berührt. Im Hinblick auf die Vereinigten Staaten gilt, die vertrauensvolle Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außenpolitischen Bereich fortzuführen. Dies trifft vor allem für den besonders sensiblen Bereich der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit zu.

Die Herausgabe der erbetenen Korrespondenz der deutschen Botschafterin in Washington würde gem. § 3 Abs. 1 a IFG nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands und insbesondere auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Zu den diplomatischen Beziehungen gehört der vertrauensvolle Kontakt nicht nur mit der amerikanischen Regierung, sondern auch mit Vertreterinnen und Vertretern von Parteien, Medien und Nichtregierungsorganisationen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Herausgabe des Inhalts der begehrten diplomatischen Korrespondenz kann von der amerikanischen Regierung und den im Bericht erwähnten und beschriebenen Personen als Vertrauensbruch gewertet werden und wäre dadurch geeignet, nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zu haben. Die erbetenen Informationen enthalten politische Einschätzungen zu politischen Akteuren in den Vereinigten Staaten von

Amerika sowohl innerhalb als auch außerhalb der amerikanischen Regierung. Die Bekanntgabe dieser Informationen kann die vertrauensvolle Zusammenarbeit beschädigen. Eine solche ist jedoch unerlässlich. Insbesondere im Rahmen der aktuellen militärischen Spannungen zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine ist eine enge, kontinuierliche sowie vertrauensvolle Abstimmung mit der amerikanischen Regierung unabdingbar, die bei Bekanntgabe der begehrten Informationen infrage gestellt würde.

Umso mehr trifft diese Prognose unter Beachtung des Umstandes zu, dass es sich um die Korrespondenz einer deutschen Botschafterin handelt. Die öffentliche Verbreitung ihrer Einschätzungen könnte dazu führen, dass jene zum Spielball in innerpolitischen Auseinandersetzungen des Gastlandes würde. Dies liefe dem Zweck der deutschen diplomatischen Vertretung zuwider, deren Aufgabe es unter anderem ist, die zwischenstaatlichen Beziehungen mit dem Gastland in überparteilicher Art und Weise zu pflegen.

Dies gilt auch bei einer teilweisen Herausgabe der erbetenen Information, da auch hierdurch bereits das Vertrauensverhältnis mit den politischen Gesprächspartnern infrage gestellt werden würde.

Ein Informationszugang zu dem von Ihnen angefragten Dokument kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht und auch nicht teilweise oder mit Schwärzungen gewährt werden.

2. Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die Einstufung muss materiell richtig sein, d.h. die Einstufungsvoraussetzungen müssen noch vorliegen.

Aufgrund der Sensibilität der Inhalte ist der angefragte Botschaftsbericht im Einklang mit § 2 VSA als „VERSCHLUSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Einstufungen sind materiell gerechtfertigt, weil die Kenntnisnahme des betroffenen Dokuments durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein könnte.

Der Bericht enthält politische Wertungen aus Gesprächen der Deutschen Botschaft in Washington mit amerikanischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern. Er betrifft Themen aus sicherheitspolitisch sensiblen Bereichen. Der Schutz der Vertraulichkeit dieser Gespräche ist für die Arbeit der Deutschen Botschaft in Washington unerlässlich. Nur wenn sich Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner darauf verlassen können, dass der Inhalt der Gespräche vertraulich bleibt, kann die Deutsche Botschaft ein Bild der aktuellen Meinungsbildung der amerikanischen Regierung erhalten.

Auch bereits eine teilweise Herausgabe des Berichtes könnte das dazu notwendige Vertrauensverhältnis erschüttern. Enge Konsultationen mit dem wichtigen Bündnispartner Vereinigte Staaten von Amerika sind wiederum ein wichtiger Faktor in außenpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung. Die Kenntnisnahme des Berichtes durch Unbefugte würde daher für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein.

Das Interesse des Auswärtigen Amtes an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags wurde nach Eingang Ihrer Anfrage auf Informationszugang geprüft und besteht weiterhin fort.

Ein Informationszugang zu dem von Ihnen angefragten Dokument kann daher gem. § 3 Nr. 4 IFG nicht und auch nicht teilweise oder mit Schwärzungen gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.